

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer neuen Bewilligung für die Stau- und Triebwerksanlage bei Fluss-km 49,000 an der Kammel

Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 29.06.1994, erhielt die Rechtsvorgängerin von Herrn Christian Ritter die wasserrechtliche Bewilligung, die Kammel zum Betrieb der Stau- und Triebwerksanlage bei Fluss-km 49,000 in Breitenbrunn auf die Höhe von 545,80 m ü. NN (altes Höhensystem) aufstauen zu dürfen. Diese Bewilligung war gemäß Nr. 5 des Tenors bis zum 31.12.2024 befristet.

Herr Ritter beantragte mit Schreiben vom 04.11.2024 und Planunterlagen vom 24.10.2024 bzw. 30.10.2024 und Altunterlagen u.a. die Erteilung einer neuen Bewilligung für den Aufstau der Kammel zum Betrieb der Stau- und Triebwerksanlage bei Fluss-km 49,000 an der Kammel auf die Höhe von 545,797 m ü. NN (neues Höhensystem = 545,80 m ü. NN altes Höhensystem).

Da bestehende Stau- und Triebwerksanlagen nur weiter bewilligungsfähig sind, wenn die Durchgängigkeit am Gewässer hergestellt wird, wurde zugleich die Herstellung der Durchgängigkeit per Fischpass über den Fehlbach und die Sanierung des Hochwasserentlastungswehres beantragt; diese Maßnahmen werden in einer Plangenehmigung gestattet.

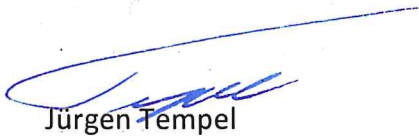
Das Vorhaben wird hiermit bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, die dem Vorhaben zugrunde liegen, in der Zeit **vom 21.05.2025 bis einschließlich 20.06.2025** bei der Gemeinde Breitenbrunn sowie beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörisher Straße 33, 87719 Mindelheim, 3. Stock, Zimmer 336, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen,
2. die Planunterlagen ebenfalls in der Zeit **vom 21.05.2025 bis einschließlich 20.06.2025** auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu auf der Seite „Bekanntmachungen“ unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen> einsehbar sind,
3. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben **bis spätestens 04.07.2025** bei der Gemeinde Breitenbrunn oder beim Landratsamt Unterallgäu, 87719 Mindelheim, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

5. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
6. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
7. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Breitenbrunn, den 20.05.25



Jürgen Tempel
1. Bürgermeister

angeschlagen am 20.05.25
abgenommen am 21.06.25